

Eine Frage der Ethik – Die VerANTWORTung liegt bei uns

Dienstanweisung Nr. 39

Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister wird zur Darstellung sowohl der wesentlichen rechtlichen Bestimmungen als auch der Grundhaltung der Stadt Villach dem gesellschaftlichen Phänomen Korruption gegenüber die folgende Dienstanweisung erlassen:

1. Präambel

Korruption gefährdet den Rechtsstaat und steht im klaren Widerspruch zu einer unbestechlichen und transparenten Verwaltung. Korruption verursacht einen massiven Vertrauensverlust bei den Bürgerinnen und Bürgern in eine rechtmäßige, zuverlässige und effiziente öffentliche Verwaltung. Korruption gefährdet auch den Wirtschaftsstandort und damit den Wohlstand und das soziale Gesamtgefüge eines demokratischen Staates. Korruption zieht immer einen Schaden und Geschädigte nach sich.

Es liegt daher in der VerANTWORTung aller Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung bei all ihren Tätigkeiten ein regel- und rechtskonformes Verhalten an den Tag zu legen, denn Korruption schädigt uns alle!

2. Dienstrechtliche Bestimmungen

Das öffentliche Dienstrecht kennt Bestimmungen, deren Einhaltung klassisch dazu dienen, dass Korruption nicht entstehen soll. Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen im Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 – K-StBG, wobei das Vertragsbedienstetenrecht der Stadt Villach – kurz VBR diese Bestimmungen inhaltlich wortgleich übernommen hat. (siehe Beilage A)

- Amtsverschwiegenheit § 43 K-StBG = § 13 VBR
- Befangenheit § 46 K-StBG = § 16 VBR
- Geschenkkannahme § 58 K-StBG = § 28 VBR
- Nebenbeschäftigung § 55 K-StBG = § 25 VBR

3. Strafrechtliche Bestimmungen

Gerät man mit dem Dienstrecht in Widerspruch, erhöht sich auch die Gefahr, mit dem Strafgesetzbuch (StGB) in Konflikt zu kommen. Grundsätzlich finden sich die strafrechtlichen Korruptionsstrafbestände im 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) unter dem Titel „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“ (siehe Beilage B).

4. Prävention

Jede/r einzelne Mitarbeiter/in trägt durch sein/ihr persönliches, gesetzes- und regelkonformes Verhalten dazu bei, dass Willkür, Machtmissbrauch und Korruption in der öffentlichen Verwaltung keinen Platz haben.

Den **Führungskräften** kommt dabei eine bedeutende Vorbildrolle zu. Sie haben nicht nur die Verantwortung

- rechtskonformes Verhalten einzufordern oder
- gesetzeswidriges Verhalten zu ahnden,

sondern sie tragen auch mit die Verantwortung für

- ein ethisch begründetes Antikorruptionsklima im Magistrat.

Durch **geeignete und angemessene Maßnahmen** in den einzelnen Organisationseinheiten ist rechtskonformes Verhalten sicherzustellen. Dazu zählen:

- Schaffung klarer Zuständigkeiten und klar definierter Verantwortlichkeiten,
- Schulung der Mitarbeiter/innen hinsichtlich jener Verhaltensstandards, die von ihnen erwartet werden,
- Reduktion von Machtmonopolen,
- Durchführung von Risikoanalysen und erforderlichenfalls die Einführung oder Verschärfung von Kontrollmechanismen,
- Erhöhung der Transparenz von Arbeitsabläufen,
- Standardisierung von Arbeitsabläufen,
- klare Funktionstrennungen,
- Einführung des 4-Augenprinzips,
- Durchführung von Stichproben,
- Schaffung von Dokumentationssystemen,...

Es ist darüber hinaus auch die Verantwortung der Führungskräfte bei der

- Einführung von neuen Mitarbeiter/inne/n

auf die klare Haltung des Magistrates der Stadt Villach zum Thema Korruption und die persönliche Verantwortung jedes/jeder Einzelnen hinzuweisen. Im Rahmen der Einführung ist daher auf Basis der Checkliste für die Einführung neuer Mitarbeiter/inne/n den Themen

- Nebenbeschäftigung
- Geschenkkannahme
- Befangenheit und
- Amtsverschwiegenheit

genügend Raum und Zeit zu widmen. Auch ist den neuen Bediensteten die Zeit zur Verfügung zu stellen, damit sie die im Intranet vorhandene Informationen wie z.B. die **Lernplattform „Eine Frage der Ethik-Wohlverhaltensregeln für den österreichischen Gemeindedienst“** bearbeiten können (siehe: Unser Unternehmen/Unsere Identität/Eine Frage der Ethik). Sinnvoller Weise soll es nach Absolvierung dieser Lernplattform zwischen der Führungskraft und dem/der neuen Mitarbeiter/in auch ein Gespräch darüber geben.

5. Meldungen

In Fällen eines begründeten Verdachts von Korruption ist jede/r Mitarbeiter/in verpflichtet, jedenfalls der Dienstbehörde (Abteilung [5MD/P](#), [GG-5](#), MD) oder dem Kontrollamt darüber eine Mitteilung zu machen. Bei derartigen Verdachtsfällen ist die Einhaltung des Dienstweges nicht zwingend erforderlich.

6. Umgang mit Zweifelsfällen

Ist für eine/n Mitarbeiter/in oder auch für Dienstvorgesetzte nicht klar, ob ein Geschenk, eine Einladungen oder ein sonstiger Vorteil angenommen werden dürfen, so ist die zentrale Personalverwaltung (Abteilung [5MD/P](#), [GG-5](#), MD) von jedem/jeder Mitarbeiter/in und den Dienstvorgesetzten jederzeit direkt anzusprechen, damit eindeutig geklärt werden kann, ob ein Geschenk, eine Einladung oder ein sonstiger Vorteil angenommen werden dürfen.

Zur transparenten Darstellung, wie in Einzelfällen entschieden wird, wird eine Grundsatzliste als Beilage zu dieser Dienstanweisung (Beilage C) geführt. Diese Liste gilt nicht als vollständig. Treten Fälle ein, die in der Liste nicht enthalten sind und besteht Unsicherheit hinsichtlich der Richtigkeit des Verhaltens ist die zentrale Personalverwaltung (Abteilung [5MD/P](#), [GG-5](#), MD) mit der Klärung der auftretenden Frage/n zu befassen.

7. Zustimmung

Ist die ausdrückliche Zustimmung für die Annahme eines Geschenkes, einer Einladung oder eines sonstigen Vorteils laut Beilage C erforderlich, ist diese schriftlich **vor der** Annahme im Dienstweg in der Abteilung [5MD/P](#) zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt schriftlich durch den Magistratsdirektor.

Die Meldung über die Annahme eines Repräsentationsgeschenkes, Ehrengeschenkes (gem. § 58 K-StBG bzw. § 28 VBR) oder Preises erfolgt im Nachhinein an die Abteilung [5MD/P](#). Dabei ist auch die Zweckwidmung in der Folge festzulegen. Wird die Annahme

innerhalb eines Monats durch den Magistratsdirektor untersagt, ist das Repräsentationsgeschenk, Ehrengeschenk (gem. § 58 K-StBG bzw. § 28 VBR) oder der Preis nachweislich zurückzugeben.

Sowohl die Einholung der Zustimmung im Vorhinein, als auch die Meldung über eine Annahme erfolgen mit dem diesbezüglichen Formular „Annahme von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Vorteilen“.

Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn es sich um keinen ungebührlichen Vorteil handelt.

Keine ungebührlichen Vorteile sind:

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie,
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Diese Dienstanweisung tritt mit **1. Jänner 2020** in Kraft.

Der Magistratsdirektor
Mag. Christoph Herzeg, MBA

Beilagen

- A – Auszüge aus dem Kärntner Stadtbeamtengesetz bzw. dem Villacher Vertragsbedienstetenrecht
- B – Auszüge aus dem Strafgesetzbuch
- C – Grundsatzliste
- D – Formular „Annahme von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Vorteilen“

Verteiler:

Bürgermeister Günther Albel
1. Vizebürgermeisterin Irene Hochstetter-Lackner
2. Vizebürgermeisterin Mag.^a Gerda Sandriesser
Stadtrat Christian Pober, BEd
Stadtrat Harald Sobe
Stadtrat Erwin Baumann
Stadträtin Katharina Spanring
Veröffentlichung im Intranet

Beilage A

KÄRNTNER STADTBEAMTENGESETZ 1993 – K-StBG LGBl Nr. 115/1993, in der Fassung LGBl Nr. 69/2019 TEXTZUSAMMENFASSUNG: Dezember 2019

§ 43

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies dem Magistratsdirektor zu melden. Der Magistratsdirektor hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Er hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Der Magistratsdirektor kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Der Magistratsdirektor hat nach den Bestimmungen des Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Entbindung des Magistratsdirektors von der Amtsverschwiegenheit obliegt dem Bürgermeister; Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 46

Befangenheit

Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in

Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

§ 55 Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat dem Bürgermeister jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

(5) Der Beamte,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist oder

2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nimmt oder

3. der eine Familienhospizkarenz, eine Pflegekarenz oder eine Karenz nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nimmt,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit der Bürgermeister dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerspricht. Nebenbeschäftigungen, die bereits vor einer Teilzeitbeschäftigung oder vor dem Antritt einer Karenz oder eines Karenzurlaubes ausgeübt wurden, bleiben von der Genehmigungspflicht nach dem ersten Satz unberührt.

§ 58 Geschenkannahme

(1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Beamte entgegennehmen. Er hat den Magistratsdirektor hiervon in Kenntnis zu setzen. Untersagt der Magistratsdirektor innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

Villacher Vertragsbedienstetenrecht

§ 13 Amtsverschwiegenheit verweist auf §43 K-StBG

§ 16 Befangenheit verweist auf § 46 K-StBG

§ 25 Nebenbeschäftigung verweist auf § 55 K-StBG

§ 28 Geschenkkannahme verweist auf § 58 K-StBG

Beilage B

Langtitel

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

StF: BGBI. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBI. I Nr. 105/2019

Zweiundzwanzigster Abschnitt

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen

Mißbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wesentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

- **Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts**

§ 303. Ein Beamter, der grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) durch eine gesetzwidrige Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch eine gesetzwidrige Hausdurchsuchung einen anderen an seinen Rechten schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

- **Bestechlichkeit**

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

- **Vorteilsannahme**

§ 305. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert

oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012)

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

- **Vorteilsannahme zur Beeinflussung**

§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

- **Bestechung**

§ 307. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer

jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

- **Vorteilszuwendung**

§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

- **Vorteilszuwendung zur Beeinflussung**

§ 307b. (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

- **Verbotene Intervention**

§ 308. (1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

- **Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten**

§ 309. (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

- **Verletzung des Amtsgeheimnisses**

§ 310. (1) Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) *(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 101/2014](#))*

(2a) Ebenso ist zu bestrafen, wer - sei es auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis - als Organwalter oder Bediensteter des Europäischen Polizeiamtes (Europol), als Verbindungsbeamter oder als zur Geheimhaltung besonders Verpflichteter (Art. 32 Abs. 2 des Europol-Übereinkommens, [BGBl. III Nr. 123/1998](#)) eine Tatsache oder Angelegenheit offenbart oder verwertet, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes oder seiner Tätigkeit zugänglich geworden ist und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

(3) Offenbart der Täter ein Amtsgeheimnis, das verfassungsgefährdende Tatsachen (§ 252 Abs. 3) betrifft, so ist er nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, private Interessen zu verletzen oder der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassungsgefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.

- **Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt**

§ 311. Ein Beamter, der in einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung in den Bereich seines Amtes fällt, ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache fälschlich

beurkundet oder der an einer Sache ein öffentliches Beglaubigungszeichen, dessen Anbringung in den Bereich seines Amtes fällt, fälschlich anbringt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht oder die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, wenn die Tat nicht nach § 302 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- **Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen**

§ 312. (1) Ein Beamter, der einem Gefangenen oder einem sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten, der seiner Gewalt unterworfen ist oder zu dem er dienstlich Zugang hat, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist ein Beamter zu bestrafen, der seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

- **Folter**

§ 312a. (1) Wer als Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b oder c, auf Veranlassung eines solchen Amtsträgers oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis eines solchen Amtsträgers einer anderen Person, insbesondere um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem auf Diskriminierung beruhenden Grund große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(3) Amtsträger im Sinne dieser Bestimmung ist auch, wer im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch als Amtsträger handelt.

- **Verschwindenlassen einer Person**

§ 312b. Wer eine Person im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder ihr sonst die persönliche Freiheit entzieht und das Schicksal oder den Verbleib der verschwundenen Person verschleiern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

- **Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung**

§ 313. Wird eine auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung von einem Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so kann bei ihm das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

Gilt z.B. für

§ 133 StGB – Veruntreuung

§ 144 StGB – Erpressung

§ 146 StGB – Betrug

§ 148 StGB – Gewerbsmäßiger Betrug

§ 148a StGB – Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 153 StGB – Untreue

§ 153b StGB – Förderungsmissbrauch

§ 168b StGB – Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren

§ 223 StGB – Urkundenfälschung

Beilage C

<p>Vorteil Ein Vorteil im Sinne der Korruptionsdelikte des StGB ist nach gängiger Definition jede Zuwendung materieller oder immaterieller Art, die jemanden, ohne dass er darauf einen (Rechts-) Anspruch hätte, wirtschaftlich, rechtlich oder sozial besserstellt.</p>	<p>Annahme</p>	<p>Bemerkung Das StGB verwendet den Begriff des „geringfügigen“ Vorteils. Dieser beträgt nach der Rechtsprechung rund € 100,00.</p>
<p>Aufmerksamkeiten von geringem Wert, die orts- oder landesüblich sind z.B. eine Flasche Wein/Sekt, eine Bonbonniere zu Weihnachten oder zum Jahreswechsel</p>	<p>Erlaubt</p>	<p>Die Aufmerksamkeit muss orts- und landesüblich und von geringem Wert, also eigentlich ohne wirtschaftlichen Wert sein. Häufig werden diese Aufmerksamkeiten mit dem Begriff „3K“ umschrieben (Kugelschreiber, Kalender und Klumpert).</p> <p>Achtung: Derzeit ist davon auszugehen, dass bei € 100,00 die absolute wertmäßige Obergrenze liegt. Die Straflosigkeit ist aber zusätzlich daran geknüpft, dass es sich um eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit handelt. Wenn dies nicht der Fall ist, können somit auch Beträge unter € 100,00 zur Strafbarkeit führen. Bei der Beurteilung der Geringwertigkeit wie auch der Üblichkeit muss die Vermeidung jeglichen Anscheins nicht objektiver Amtsführung oberstes Kriterium sein.</p> <p>Beachte: Die Annahme ist jedoch abzulehnen, wenn es sich um wiederholte Zuwendungen von einer Person handelt, etwa immer wieder anlässlich verschiedener Vorsprachen etc.</p>
<p>Annahme von üblichen und nicht überzogenen Geschenken (wie z.B. Blumen, Gutscheine) aus dem Kreis der Kollegenschaft,</p>	<p>Erlaubt</p>	

Beilage C

z.B. aus Anlass eine Geburtstages oder Dienstjubiläums		
Bargeld	Verboten	Nach der Rechtsprechung des VwGH ist die Annahme von Geldleistungen selbst geringen Ausmaßes zur Durchführung einer Amtshandlung grundsätzlich nicht als Annahme einer orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeit anzusehen. VwGH vom 20.10.1997, 96/09/0053.
Bargeldähnliche Leistungen, z.B. Gutscheine, Telefon-karten uä	Verboten	siehe Bargeld.
Bauleistungen	Verboten	
Bewirtungen nach/während Verhandlungen	Erlaubt, ... sofern die Teilnahme und die Bewirtung	...sofern die Bewirtung üblich und angemessen ist und sich der/die Bedienstete aus Gründen der Höflichkeit oder ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen der Teilnahme nicht entziehen kann und durch die Teilnahme die Entscheidung der Verwaltung auch eindeutig nicht beeinflusst werden kann. Einladungen in Feinschmeckerlokale gelten nie als angemessen.
Beziehungspflegeessen	Verboten	
Ehregeschenke gem. § 58 K-StBG bzw. § 28 VBR	Erlaubt,wenn der Magistratsdirektor in Kenntnis gesetzt wurde und die Annahme nicht untersagt wurde. Siehe Punkt 7. der Dienstanweisung Nr. 39.
Erfrischungsgetränke anlässlich dienstlicher Besprechungen/Termine	Erlaubt	
Ermäßigungen oder Freikarten die über die Personalvertretung bezogen werden	Erlaubt	
Fachmessen/Tagungen – Einladungen zur kostenlosen Teilnahme	Erlaubt,mit ausdrücklicher Zustimmung gem. Punkt 7. der Dienstanweisung Nr. 39, wenn die Fachmesse/Tagung fachbezogen ist, d.h. unmittelbaren Bezug zur Arbeit hat also ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht und die Kosten sich in einem finanziell angemessenen Rahmen bewegen und ein Qualifizierungserfolg vom

Beilage C

<p>Übernahme von Reise-, Hotel- und sonstigen Veranstaltungskosten</p>	<p>Erlaubt,...</p>	<p>Besuch der Fachmesse/Tagung zu erwarten ist.</p> <p>...mit ausdrückliche Zustimmung gem. Punkt 7. der Dienstanweisung Nr.39. Sie kann erteilt werden, wenn eine aktive Teilnahme (Referat, Moderation, Präsentation, etc.) bei der Veranstaltung erfolgt.</p> <p>Eine passive Teilnahme bei Kostenübernahme durch Dritte ist nur möglich, wenn das Teilnahmeangebot nicht personenbezogen erfolgt und die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die im Interesse der Geschäftsgruppe oder Abteilung liegen – also ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Die Übernahme der Kosten darf sich nicht in einem überzogenen Rahmen bewegen. Die Angebote müssen genaue Angaben über Art, Inhalt, Dauer sowie Höhe der übernommenen Kosten enthalten.</p> <p>Eine Kostentragung für Veranstaltungen, bei denen der private Charakter überwiegt, ist nicht möglich.</p>
<p>Feinschmeckerlokale</p>	<p>Verboten</p>	<p>Einladungen in Feinschmeckerlokale sind nicht genehmigungsfähig.</p>
<p>Flugtickets</p>	<p>Verboten</p>	
<p>Freikarten/Eintrittskarten</p>	<p>Erlaubt, ...</p>	<p>... wenn eine ausdrückliche Zustimmung gem. Punkt 7. der Dienstanweisung Nr. 39 vorliegt, da ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht.</p>
<p>Geld</p>	<p>Verboten</p>	<p>siehe Bargeld.</p>
<p>Geschenke, die an Bedienstete als Repräsentanten der Stadt übergeben werden, z.B. Gastgeschenke</p>	<p>Erlaubt,...</p>	<p>...wenn der Magistratsdirektor in Kenntnis gesetzt wurde und die Annahme nicht untersagt wurde. Siehe Punkt 7. der Dienstanweisung Nr. 39.</p>
<p>Glückslose, Lotterielose uä</p>	<p>Verboten</p>	
<p>Gruppeneinladungen, z.B. an ganze Abteilungsteams</p>	<p>Verboten</p>	

Beilage C

Handwerkerleistungen jeder Art, auch verbilligte	Verboten	
Preise im Zuge von Wettbewerben (z.B. Warengutscheine. IT-Geräte, Spiele uä)	Erlaubt,...	...wenn der Magistratsdirektor in Kenntnis gesetzt wurde und die Annahme nicht untersagt wurde. Siehe Punkt 7. der Dienstanweisung Nr. 39.
Rabatte - über dem üblichen liegende „Sonderrabatte“ die speziell gewährt werden	Verboten	
Reisen	Verboten	
„Sozialspenden“ für Jubiläen oder Weihnachtsfeiern	Verboten	
Sparschweine – um die gesammelten Geldbeträge für einzelne Bedienstete oder Gruppen von Bediensteten zu verwenden	Verboten	siehe Bargeld. Das Aufstellen von Sammelboxen für karitative bzw. soziale Institutionen (z.B. die Kinderkrebshilfe oder „Ärzte ohne Grenzen“ uä) fällt nicht darunter.
Trinkgeld	Verboten	Nach der Rechtsprechung des VwGH ist die Annahme von Geldleistungen selbst geringen Ausmaßes zur Durchführung einer Amtshandlung grundsätzlich nicht als Annahme einer orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeit anzusehen. VwGH vom 20.10.1997, 96/09/0053.
Unentgeltliche Bewirtung im Zuge einer/eines - Betriebsbesichtigung, - Betriebseröffnung, - Einweihung/Richtfestes	Erlaubt,...	...wenn an der Teilnahme ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht und die Kosten sich in einem finanziell angemessenen Rahmen bewegen. Die Bewirtung muss üblich und angemessen sein und durch die Teilnahme darf die Entscheidung der Verwaltung eindeutig nicht beeinflusst werden können.
Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Fahrzeugen	Verboten	
Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Unterkünften	Verboten	
Unverhältnismäßig hohe Vergütungen für eine –	Verboten	

Beilage C

auch genehmigte – Nebenbeschäftigung (z.B. für Gutachten und Vorträge)		
--	--	--

Beilage D

An

5MD/P

im Hause

**Annahme von Geschenken, Einladungen
oder sonstigen Vorteilen**

Name:

Geschäftsgruppe/ Abteilung:

Position/Tätigkeit:

Art der geplanten Annahme

1. Einladung zu folgender Veranstaltung:

- Fachmesse
- Tagung
-

Die Teilnahme dient

- einem amtlichen oder sachlich gerechtfertigten Interesse

Titel der Veranstaltung:

Veranstalter/in:

Einladende/r:

Ort:

Datum:

Umfang des gewährten Vorteils:

- Eintrittskarte im Wert von €.....
- Teilnahmegebühr im Wert von €.....
- Essen
- Nächtigungskosten im Wert von €.....
- Hin- und Rückreise im Wert von €.....
-

Begründung der Teilnahme:

2. Sonstiger Vorteil

Art des Vorteils:

- Ehrengeschenk gem. § 58 K-StBG bzw. § 28 VBR
- Repräsentationsgeschenk
- Preis im Zuge eines Wettbewerbes
-

Vorteilsgeber:

Datum:

Wert des Vorteils in €.....

Begründung der Annahme:

Vorschlag zur Zweckwidmung:

Unterschrift des Bediensteten

Datum:

Zustimmung zur Teilnahme/Annahme:

- Ja
- Nein

Anmerkung:

Unterschrift des zuständigen AL oder GGL

Datum:

Genehmigung der Teilnahme/Annahme:

- Ja
- Nein

Anmerkung:

Zweckwidmung:

Unterschrift MD

.....

Datum: